



NEWSLETTER 7/2013

Bezahlung der Mindestertragssteuer bei Privatvermögensstrukturen und Trusts – ab 2014

Ab 1. Januar 2014 wird Privatvermögensstrukturen (Art. 64 SteG) und Trusts (Art. 65 SteG) die Mindestertragssteuer jeweils **in Rechnung gestellt**. Die Rechnung wird spätestens 30 Tage vor dem Fälligkeitstag von der Steuerverwaltung verschickt. Der jeweilige Fälligkeitstag wird in der Entscheidung betreffend Gewährung des PVS-Status erwähnt.

- Bei juristischen Personen und Trusts, die bis anhin nach altem Recht die Mindeststeuer entrichtet haben, bleibt der Fälligkeitstag unverändert.
- Bei juristischen Personen und Trusts, welche bisher keine Mindeststeuer entrichtet haben, ist der Fälligkeitstag jeweils der 1.1.
- Bei neu gegründeten juristischen Personen und Trusts entspricht der Fälligkeitstag üblicherweise dem Tag und dem Monat der Gründung (Art. 113 Abs. 4 Bst. a SteG).

Juristische Personen und Trusts, die gemäss Art. 64 SteG bzw. Art. 65 SteG besteuert werden und deren Fälligkeitstag im Januar oder Anfangs Februar liegt, erhalten ausnahmsweise aufgrund der EDV-Umstellung die Rechnung erst Mitte Januar 2014 zugestellt. Die Fälligkeit bleibt in diesen Fällen unverändert. Wird die Rechnung innert 30 Tagen nach Zustellung beglichen, wird kein Verzugszins erhoben.

Die Steuerpflichtigen haben für die Bezahlung der Mindestertragssteuer die zugestellten Einzahlungsscheine zu verwenden, um eine effiziente Verarbeitung der Zahlungseingänge zu ermöglichen. Die Mindestertragssteuer kann ab 2014 nicht mehr mittels Depotkonto beglichen werden.

Bezahlung der Ertragssteuer

Juristische Personen, die nach den Bestimmungen von Art. 44 ff SteG veranlagt werden, haben jeweils bis zum 30. Juni des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres die Steuererklärung einzureichen. Im August erhalten sie eine provisorische Steuerrechnung, die bis zum 30. September zu begleichen ist (Art. 113 Abs. 3 Bst. b und Art. 127 SteG).

Keine Vorauszahlung von Steuern

Die Steuerpflichtigen haben den ihnen in Rechnung gestellten Steuerbetrag fristgerecht zu entrichten. Aus abwicklungstechnischen Gründen können jedoch keine Vorauszahlungen mehr entgegen genommen werden.